

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Veröffentlichung mittels öffentlicher Bekanntmachung

Der Landrat

Dienststelle: Kreishaus Heidkamp
Block C / 5. Etage
Amt für Umweltschutz

Öffnungszeiten: nach Terminvereinbarung

Buslinie: 227, 400
Haltestelle Kreishaus

Bearbeiter/in: Frau Kohlschmidt
Telefon: 02202/ 13 25 67
Telefax: 02202/ 13 10 24 95
E-Mail: umwelt@rbk-online.de

Zeichen: 66-10-12-00016-2024
Datum: 06.06.2024

Widerruf des Bescheides vom 16.04.1993 zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Schmitz & Schulte GmbH & Co. KG

Widerrufsbescheid

1. Der Bescheid mit Datum vom 16.04.1993 zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Firma Schmitz & Schulte GmbH & Co. KG wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Diese Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Aufgrund eines Antrages der Stadt Burscheid vom 11.01.1989 wurde die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Kühl- und Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (damalig § 53 Abs. 5 LWG NRW) mit Bescheid vom 16.04.1993 widerruflich auf die Firma Schmitz & Schule GmbH & Co. KG übertragen. Gleichzeitig wurde die Stadt Burscheid von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit.

Die Firma Schmitz & Schulte existiert nicht mehr. Aktuell ist die Abwasserbeseitigungspflicht im Bereich des ehemaligen Firmengeländes aufgrund der neuen Grundstückszuschnitte auf mehrere Eigentümer übertragen. Es besteht daher die Notwendigkeit, die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zu widerrufen. Die Abwasserbeseitigungspflicht geht nach Bestandskraft dieses Bescheides per Gesetz auf die Stadt Burscheid zurück.

II. Rechtliche Würdigung

zu 1.:

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. § 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der aktuell gültigen Fassung bin ich sachlich für den Erlass dieses Widerrufs zuständig. Da das in Rede stehende Gelände auf dem das Abwasser anfällt, im Rheinisch-Bergischen Kreis liegt, bin ich weiter auch örtlich zuständig.

Gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW ist die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten widerruflich. Da der Paragraph keine weiteren Ausführungen zum Widerruf macht, findet § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Anwendung. Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Firma Schmitz & Schulte GmbH & Co. KG ist insolvent und an dem Standort nicht mehr ansässig. Mittlerweile befinden sich auf dem Gelände mehrere Betriebe und Firmen. Damit die Abwasserbeseitigung in Zukunft sichergestellt ist, ist es daher notwendig, den Bescheid zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Firma Schmitz & Schulte zu widerrufen. Denn eine Vielzahl von entwässerungstechnisch selbständigen Einheiten und Eigentümern kann nicht auf Dauer die Abwasserbeseitigungspflicht und die damit verbundenen Aufgaben sicherstellen. Die Abwasserbeseitigungspflicht geht sodann per Gesetz wieder auf die Stadt Burscheid über.

Nach Ausübung des mir auferlegten pflichtgemäßen Ermessens und Abwägung der für und gegen den Widerruf sprechenden Gründe, komme ich zu dem Entschluss, den Bescheid vom 16.04.1993 zu widerrufen. Da die Firma Schmitz & Schulte nicht mehr existiert, kann diese ihrer übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht nicht mehr nachkommen. Die Rechtsnachfolger in Form der Grundstückseigentümer sind hierzu wie beschrieben nicht in der Lage. Es ist daher zwingend geboten, den Bescheid zur Übertragung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu widerrufen, damit die Abwasserbeseitigungspflicht zukünftig wieder durch die Stadt Burscheid erfüllt werden kann.

Sinn und Zweck des per Gesetz in § 49 Abs. 5 LWG NRW enthaltenen Widerrufsvorbehalts ist es, dass ich als Untere Wasserbehörde in die Lage versetzt werde, entbehrlich gewordene und faktisch nicht mehr umsetzbare Übertragungen zu widerrufen.

Der Widerruf der Übertragung ist geeignet, da durch den Widerruf die Beseitigung des Abwassers auf dem in Rede stehenden Gelände sichergestellt werden kann, indem die Pflicht per Gesetz zurück auf die Stadt Burscheid übertragen wird.

Der Widerruf ist auch erforderlich, da ein weniger belastendes und genauso wirksames Mittel nicht vorhanden ist. Gründe, die einen teilweisen Widerruf rechtfertigen, sind anhand der Aktenlage nicht ersichtlich und würden zudem dem Zweck des Widerrufs entgegenlaufen,

- 3 -

da die Firma Schmitz & Schulte, die der Pflicht zu Abwasserbeseitigung nachkommen sollte, nicht mehr existiert.

Der Widerruf der Übertragung ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäß sichergestellten Abwasserbeseitigung dem privaten Interesse einer nicht mehr existierenden Firma überwiegt.

zu 2.:

Ein Kostenschuldner ist nicht vorhanden. Aus diesem Grunde wird für diesen Bescheid keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Kohlschmidt

Kohlschmidt